

Ausgangslage

Das schweizerische Fernmeldegesetz (FMG) sieht eine flächendeckende und zuverlässige Versorgung mit Fernmeldediensten für die Schweiz vor. Dies gilt auch für den Datenverkehr mit Mobilfunk. Dafür müssen Mobilfunkantennen erstellt und betrieben werden. Diskussionen über die Auswirkungen der Strahlen von Mobilfunkantennen auf die menschliche Gesundheit und den Wert von Liegenschaften verunsichern die Bevölkerung.

Fakten

- Der wissenschaftliche Nachweis, dass Strahlen von Mobilfunkantennen nachteilige Auswirkungen auf den menschlichen Organismus haben, liegt nicht vor.
- Ein Restrisiko kann dennoch nicht völlig ausgeschlossen werden: Deshalb existieren internationale Grenzwerte, um empfindliche Menschen zu schützen. In Europa liegen die Grenzwerte 50-fach unter den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) schützt die Schweizer Bevölkerung mit den europaweit strengsten Grenzwerten. Für Orte mit empfindlicher Nutzung wie Wohnungen, Schulen, Arbeitsplätze, Kinderspielplätze usw. gelten sogenannte Anlagegrenzwerte. Diese verhindern, dass Mobilfunkanlagen zu nahe an solche Gebäude herangebaut werden.
- Eine Mobilfunkanlage kann nur mit einer Baubewilligung erstellt werden. Der Rechtsweg ist somit kantonal unterschiedlich geregelt. In gewissen Kantonen ist nach erfolgter Publikation des Baugesuchs Einsprache gegen das Baugesuch einzureichen – in anderen Kantonen (z. B. Zürich) das Begehren um Zustellung des Bauentscheides. Die Zustellung des Bauentscheides ermöglicht sodann die Erhebung des Rekurses gegen die Baubewilligung. Wer das Begehren nicht innert Frist stellt, hat das Recht verwirkt. Einsprache- bzw. rekursberechtigt ist, wer an einem Ort mit empfindlicher Nutzung einer Strahlung von über 10% des Anlagegrenzwertes der NISV ausgesetzt ist.

Position HEV Schweiz

- Gesetzeskonform erstellte und betriebene Anlagen begründen grundsätzlich keine Wertverminderung von Liegenschaften. Solange die Anlagen die Vorschriften einhalten, sind sie rechtskonform, weshalb keine Rechtsgrundlage für „Schaden“-Ersatz gegeben ist. Zu beurteilen ist jedoch immer der konkrete Einzelfall (z. B. störende ästhetische Aspekte).
- Die staatlich festgelegten Grenzwerte der NISV sind allgemein gültig – solange sie eingehalten werden, vermögen Mobilfunkantennen keinen Mangel an der Mietsache zu begründen. Entsprechende Mietzinsherabsetzungsbegehren sind unbegründet.
- Die Ausschreibung des Bauprojekts eröffnet die Möglichkeit, Gespräche und Verhandlungen mit den Gesuchstellern zu führen. Der konstruktive Dialog sowohl mit den Anlagebetreibern als auch mit dem Grundeigentümer, der sein Grundstück für die geplante Antenne zur Verfügung stellt, ist empfehlenswert.
- Eine Chance auf Gutheissung der Einsprache bzw. des Rekurses besteht in der Regel nur dann, wenn die Antenne nicht dem Zonenplan oder dem Baurecht entspricht bzw. die NISV nicht einhält – ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens ist eine Bauverzögerung allerdings gewiss.
- Haus- und Grundeigentümer, die sich durch (projektierte) Mobilfunkantennen in ihrer Umgebung gestört fühlen, sollten sich individuell beraten lassen.
- Auskünfte über einzelne Mobilfunk- und Rundfunkanlagen erteilen die kantonalen oder städtischen NIS-Fachstellen.

Raumplanerische Aspekte

Die Arbeitsgruppe Raumplanung und Bodenrecht (2007) hat sich eingehend mit der schweizerischen Raumplanung, den Baugebieten und Nichtbaugebieten auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang hat sich die Arbeitsgruppe auch mit der Infrastrukturplanung befasst. In Bezug auf Mobilfunkantennen wird vorgeschlagen, dass diese im Sinne einer Negativplanung in erster Linie ausserhalb des Baugebietes (Siedlungsgebietes) zu erstellen wären. Mit dieser Regelung könnte dem Unbehagen weiter Bevölkerungskreise gegenüber Sendestandorten in Wohngebieten Rechnung getragen werden. Innerhalb des Baugebietes sollten die Mobilfunkantennen nur ausnahmsweise zulässig sein, sofern und soweit ihr Standort innerhalb des Siedlungsgebiets für die Erschliessung dieses Gebiets unabdingbar ist (Standortgebundenheit). Dabei wären allenfalls notwendige Antennenstandorte innerhalb der Bauzone in erster Linie im Industriegebiet (allenfalls in der Gewerbezone) vorzusehen. In Wohngebieten (Wohnzone) sollten Mobilfunkantennen nur in Ausnahmefällen erstellt werden, wenn sich die Erschliessung des Wohngebietes andernfalls als unmöglich erweist.

Weiteres zu diesem Thema: Positionspapier „Raumplanung und Bodenrecht“.

Für Kontakte:

HEV Schweiz, Stefan Baer, juristischer Mitarbeiter
stefan.baer@hev-schweiz.ch

044/254 90 20

Der Hauseigentümergebieterverband Schweiz (www.hev-schweiz.ch) ist die Dachorganisation der schweizerischen Wohneigentümer und Vermieter. Der Verband zählt über 290'000 Mitglieder und setzt sich auf allen Ebenen konsequent für die Förderung und Erhaltung des Wohn- und Grundeigentums in der Schweiz